

FRAGEBOGEN

Vernehmlassung Erlass eines Gesetzes über die Höhere Berufsbildung (GHB; BR 426.000)

Absender: SVP Graubünden

Adresse: Sekretariat
Via Ruegna 2
7016 Trin-Mulin

Datum: Frist 19. März 2025

A. Gesetz über die Höhere Berufsbildung

1. Befürworten Sie, dass die Höhere Berufsbildung neu in einem eigenen Gesetz geregelt wird?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

Grundsätzliches: Die SVP anerkennt die Bedeutung der Höheren Berufsbildung und setzt sich für die Stärkung des dualen Bildungssystems ein.

Die Zielsetzung, die Tertiärstufe künftig mit separaten Gesetzen zu regeln, und folglich auch den Teil der Höheren Berufsbildung analog Hochschulbereich (Gesetz über Hochschulen und Forschung, BR 427.200, GHF) mit eigenständigen Gesetzen zu versehen, wird unterstützt. In diesem Zusammenhang scheint eine Entflechtung des Teils der Höheren Berufsbildung aus dem aktuellen Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000, BwBG) sinnvoll.

Falls nein:

Bitte mit kurzer Erläuterung.

B. Pauschalfinanzierung

2. Befürworten Sie, nebst der weiterhin bestehenden Defizitfinanzierung zusätzlich eine Finanzierungsform der Pauschalfinanzierung zu ermöglichen?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

Die Einführung einer Pauschalfinanzierung, und damit verbunden die grundsätzliche Absicht, die Ablösung der Defizitfinanzierung zu erreichen, wird unterstützt. Damit werden Anreize für eine wirtschaftliche Betriebsführung geschaffen.

Die Flexibilisierung des Finanzierungssystems schafft bessere Rahmenbedingungen für die Höhere Berufsbildung. Die unterschiedlichen Finanzierungsformen (Globalfinanzierung, Pauschalfinanzierung mit Zusatzpauschalen sowie Defizitfinanzierung) können aber auch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Falls nein:

Bitte mit kurzer Erläuterung.

C. Strategie

3. Befürworten Sie, dass die Regierung eine Strategie über die Höhere Berufsbildung erarbeiten soll?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

Eine aktivere Rolle des Kantons im Bereich der Förderung der (Höheren) Berufsbildung wird grundsätzlich unterstützt. Die Massnahmen sollen sich auf den Zuständigkeitsbereich des Kantons beschränken und die Entscheidungsfreiheit der Bildungsinstitutionen (z.B. über die Angebote) muss gewährleistet sein. Es ist eine enge Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Berufsbildung anzustreben.

Art. 13 müsste wohl dahingehend angepasst werden, dass sich der Auftrag für die Festlegung der kantonalen Strategie auf diejenigen Bereiche bezieht, welche in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen.

Falls nein:

Bitte mit kurzer Erläuterung.

D. Zusammenarbeit

4. Befürworten Sie, dass Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit sowie des Wissens- und Technologietransfers (WTT) der einzelnen Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Hochschulen und Forschungsstätten sowie mit der Sekundarstufe II neu unterstützt werden können?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

Die Förderung der Zusammenarbeit und des Wissens- und Technologietransfers (WTT) wird grundsätzlich unterstützt, wenn diese im Sinne der Bündner Wirtschaft erfolgt.

Im erläuternden Bericht wird der WTT stark mit Umwelt- und Klimathemen verknüpft (siehe S. 11), was eine einseitige Förderung bestimmter Branchen auf Kosten anderer mit sich bringt und vermieden werden sollte. Auf die Förderung von politisch motivierten Bildungsthemen wie Klimaschutz und Nachhaltigkeit soll verzichtet werden.

Falls nein:

Bitte mit kurzer Erläuterung.

E. Weitere Bemerkungen

5. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Grundsätzliches zu Art. 6 und Art. 10: Die Kriterien für die beitragsrechtliche Anerkennung für Institutionen mit kantonalen Trägerschaft und für Institutionen ohne kantonale Trägerschaft sind unterschiedlich definiert. Es ist unklar, was bei einer Überführung von Institutionen ohne kantonale Trägerschaft in eine Institution mit kantonalen Trägerschaft passiert. Die Bevorzugung öffentlicher Institutionen gegenüber privaten Anbietern sollte grundsätzlich vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Es stellt sich die Frage, weshalb das BGS überhaupt in dieses Gesetz aufgenommen werden soll, da die Institution bereits im Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (BR 432.000) geregelt ist.

Art. 6: Bei Institutionen mit kantonalen Trägerschaft sollte die Voraussetzung auch sein, dass «Bildungsgänge im Interesse der Bündner Wirtschaft» angeboten werden (analog Institutionen ohne kantonale Trägerschaft, vgl. Art. 10). Die SVP beantragt, den Artikel 6 mit der Bestimmung «im Interesse der Bündner Wirtschaft» zu ergänzen. Dies entspricht auch dem Zweck gemäss Art. 2.

Art. 10, Abs. 1, a): Das Bildungsangebot soll im Interesse der Bündner Wirtschaft sein. Die Bestimmung «... im Interesse der Bündner Volkswirtschaft und Gesellschaft...» steht im Widerspruch zu Art. 2 und Art. 13, in welchen die Bündner Wirtschaft richtigerweise im Vordergrund steht. Es

entspricht dem Zweck des Gesetzes, wonach die «Versorgung der verschiedenen Branchen der Bündner Wirtschaft mit Fach- und Führungskräften» sichergestellt werden soll (siehe Erläuternder Bericht, S. 19, Bemerkungen zu Art. 2). Die SVP beantragt, den Begriff «Gesellschaft» aus dem Artikel 10 zu streichen und den Begriff «Volkswirtschaft» durch «Wirtschaft» zu ersetzen.

Art. 11, Abs. 1: Der Möglichkeit private Institutionen in kantonale Trägerschaften zu überführen steht die SVP kritisch gegenüber.

Art. 18, Abs. 2: Der Einführung einer Subjektpauschale zugunsten Studierender mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Graubünden, welche ausserkantonale einen Bildungsgang HF absolvieren, steht die SVP kritisch gegenüber und braucht für eine abschliessende Meinungsbildung weiterführende Informationen. Sie behält sich vor, die Streichung dieser Subjektpauschale zu beantragen.
